

Beiher

2

S 23

1394 März 3 [in octava beati Mathie apost.].

[115]

Johan Ledehgane u. Johan uten Venne einerseits und Henric van den Haghe und Rutgher van den Haghe, sein Bruder, andererseits schließen eine Übereinkunft wegen des vorgehen. Henrix v. d. H. und dessen Frau Griten, der Schwester Johans uten Venne: Stirbt H. v. d. H. vor seiner Frau ohne Hinterlassung von Nachkommenschaft, so soll die Wittwe im Besitze aller seiner nachgelassenen Mobilien und Immobilien bleiben, solange bis der nächste Erbe Henrix ihr 100 alte Schilde ausbezahlt; dann fällt das von H. in die Ehe gebrachte Gut an den nächsten Erben. Ebenso umgekehrt, wenn Grite eher sterben sollte; in diesem Falle muß nach Bezahlung von 100 Gulden die Mitgift der Grite im Betrage von 450 Mk. Pfge. ausbezahlt werden. Sollte Hillegart uten Venne, der Griten Mutter, vor Grite sterben, oder sollte den beiden anderen Kindern der Hillegarde: Johanne uten Venne u. Lizabetten nach dem Tode der Hillegarde noch irgendwie Gut ansterben, so soll das Ehepaar H. v. d. H. und Grite an der Teilung teilnehmen, doch zunächst soll ihnen die Mitgift von 450 Mk. ausbezahlt werden.

Orig. Von 4 Siegeln das 3. ab; L. III F. 2 P. 8 Nr. 71.